



Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL)

Objektblätter für die Flugplätze Saanen, St. Stephan und Zweisimmen Anpassung

Erläuterungsbericht

Entwurf 24.11.2022

1 Geltende SIL-Objektblätter

Flugplatz Saanen: 03. Februar 2016 (ursprüngliche Fassung vom 07. Dezember 2007)

Flugplatz St. Stephan: 02. November 2005

Flugplatz Zweisimmen: 20. November 2013 (ursprüngliche Fassung vom 07. Dezember 2007)

2 Flugplatzsystem mit Aufgabenteilung

In diesen Objektblättern ist in der Zweckbestimmung festgehalten, dass die Flugplätze Saanen, St. Stephan und Zweisimmen «als Flugplatzsystem mit klarer Aufgabenteilung funktionieren und regional keine doppelspurigen Luftverkehrsangebote entstehen sollen». Dieser Grundsatz beruht auf dem Ergebnis einer politischen Abwägung und eines Entscheids, der auch in der ursprünglichen Fassung des SIL-Konzeptteils vom 18. Oktober 2000 festgesetzt war. An diesem Grundsatz soll festgehalten werden.

Ausgehend von verschiedenen Anträgen zur Anpassung der Zweckbestimmung (vgl. auch weiter unten) haben die Flugplatzhalterinnen und die Standortgemeinden 2019 unter der Leitung der Bergregion Obersimmental-Saanenland ein gemeinsames Konzept zur künftigen Nutzung der drei Flugplätze erarbeitet. Dieses Konzept berücksichtigt die verschiedenen Nutzungsabsichten und steht nach Einschätzung der zuständigen kantonalen Fachstellen im Einklang mit dem Grundsatz des Flugplatzsystems. Die Fachstellen nehmen diese vereinbarte künftige Ausrichtung der drei Flugplätze ohne Einwand zur Kenntnis – unter der Voraussetzung, dass die umweltrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Die gemeinsame Lösung stärke die gesamte Region.

3 Verkehrsleistung

In der Fassung des SIL-Konzeptteils von 2000 war ebenfalls festgesetzt, dass die drei Flugplätze «im heute akzeptierten Rahmen weitergenutzt werden» sollen, d. h. «die betrieblichen Entwicklungen zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Fluglärmbelastung führen» dürfen. Davon ausgehend wurde die maximale Verkehrsleistung beziffert, die der jeweiligen Festlegung des Gebiets mit Lärmbelastung zu hinterlegen war (um 20 % erhöhte Bewegungszahl im Vergleich zum Schnitt der Jahre 1992–2001 bei gleichbleibender Flottenzusammensetzung). Für Saanen ergab dies eine Zahl von 8200, für Zweisimmen eine Zahl von 5620 Motorflugbewegungen (Potenzial SIL). In St. Stephan sah man von dieser Regel ab, weil der Flugbetrieb noch im Aufbau sei, und legte das Verkehrspotenzial auf 4500 Flugbewegungen fest (gemäss Fluglärmstudie von 1997). In Saanen und Zweisimmen wird an diesen Flugbewegungszahlen und am entsprechend festgesetzten Gebiet mit Lärmbelastung festgehalten, in St. Stephan wurde der Fluglärm mit einer aktualisierten Zusammensetzung der Flotte sowie überarbeiteten Flugrouten neu berechnet und das Gebiet mit Lärmbelastung entsprechend angepasst.

4 Umnutzung

Die Flugplätze Saanen und Zweisimmen wurden 2010 in zivile Flugfelder umgenutzt. In St. Stephan steht das Umnutzungsverfahren noch an. Es wird gleichzeitig mit dem Verfahren zum SIL-Objektblatt eingeleitet.

5 Flugplatz Saanen

5.1 Zweckbestimmung, Helikopteranteil

Mit der Vorgabe, dass der Flugbetrieb im bestehenden Rahmen weitergeführt werden soll, hat der Bundesrat in der Zweckbestimmung festgelegt, dass sich der Helikopterbetrieb nicht zur Hauptnutzung auf dem Flugplatz entwickeln, sondern auf einen Anteil in der Grössenordnung von 25 bis 30 % an der Gesamtverkehrsleistung beschränkt bleiben soll (ursprüngliche Fassung des Objektblatts von 2007). Dieser Anteil entsprach der damaligen Verkehrszusammensetzung.

Gemäss Luftverkehrsstatistik betrug die jährliche Zahl der Helikopterbewegungen in den letzten Jahren 3040 (Ø 2018-2021). Die Gesamtzahl der Motorflugbewegungen blieb in diesem Zeitraum mit durchschnittlich 7110 pro Jahr unter dem Wert von 8200, welcher der Planung (resp. den Lärmberechnungen) zugrunde gelegt wurde. Der Anteil der Helikopter an der Gesamtzahl der Flugbewegungen stieg in den letzten Jahren auf über 42 %. Das bedeutet, dass der Helikopterverkehr im Verhältnis zum Gesamtverkehr seit 2007 markant zugenommen hat, während dem der Flächenflugbetrieb deutlich hinter den ursprünglich angenommenen Erwartungen zurückblieb.

Vor diesem Hintergrund soll, auf Antrag der Flugplatzhalterin, die anteilmässige Beschränkung des Helikopterverkehrs aufgehoben werden. Gemäss Flugplatzhalterin müsse der Kundschaft aus Sicherheitsgründen oftmals empfohlen werden, mit dem Helikopter anzureisen, weil aufgrund einer neuen internationalen Regulierung die Landung mit Jets im Winter schwieriger geworden sei. Eine tendenzielle Zunahme der Helikopterflüge sei deshalb zu erwarten. Zudem stehe der Antrag auch in einem engen Zusammenhang mit der geplanten und von der Gemeinde Saanen finanziell unterstützten Gesamterneuerung der Flugplatzgebäude, die zur Aufwertung des Flugplatzes als regionale Verkehrsinfrastruktur beitragen soll.

Das im Objektblatt festgesetzte «Gebiet mit Lärmbelastung» bleibt als raumplanerische Begrenzung für die Entwicklung des Flugbetriebs unangetastet. Überdies gelten die mit der Anpassung des Betriebsreglements vom 06.07.2016 festgehaltenen «zulässigen Lärmimmissionen» nach Art. 37a Lärmschutzverordnung (LSV). Diese zulässigen Lärmimmissionen beruhen auf einer Flugbewegungszahl von jährlich 6560 (wovon 2460 Helikopter, entspricht einem Anteil von 37.5 %). Sie sind im Lärmbelastungskataster (LBK) vom Februar 2020 festgehalten. Die zulässigen Lärmimmissionen können, trotz erhöhter Bewegungszahl, derzeit eingehalten werden, weil im Vergleich zu den Lärmberechnungsgrundlagen leiseres Fluggerät eingesetzt wird.

5.2 Zweckbestimmung, Rettungsflüge

Auf dem Flugplatz sollen, ebenfalls auf Antrag der Flugplatzhalterin, auch Rettungs- und Einsatzflüge offiziell zugelassen sein. Sie sind in der Zweckbestimmung aufzuführen, analog zum Objektblatt für den Flugplatz Zweisimmen. Solche Flüge werden in Ausnahmefällen auch nachts stattfinden. Eine entsprechende Bestimmung ist im Betriebsreglement enthalten.

Die Rettungs- und Einsatzflüge werden in der Luftverkehrsstatistik berücksichtigt, haben aber keine Veränderung am «Gebiet mit Lärmbelastung» oder an den «zulässigen Lärmimmissionen» zur Folge.

5.3 Natur- und Landschaftsschutz

Der ökologische Ausgleich auf dem Flugplatzareal bleibt eine Daueraufgabe. Deshalb wird an der Festsetzung festgehalten. Das Umnutzungsverfahren, bei dem die konkreten Massnahmen bestimmt und verfügt worden sind, ist jedoch abgeschlossen. In den Festlegungen kann der entsprechende Auftrag gestrichen werden.

Die übrigen Textänderungen im Objektblatt (Ausgangslage / Stand der Koordination, Erläuterungen) sind Nachführungen. Sie haben keinen Einfluss auf den verbindlichen Inhalt des Objektblatts.

6 Flugplatz St. Stephan

Das Flugplatzareal soll neu als multifunktionale «moderne Allmend» genutzt werden. Deshalb wurde die Planung, auf der das Objektblatt von 2005 beruht, im Hinblick auf das anstehende Umnutzungsverfahren grundlegend überarbeitet (Pistenkonfiguration, An- und Abflugrouten, Fluglärmrechnung, Hindernisflächen, Flugplatzperimeter, Flugplatzanlagen, ökologische Ausgleichsflächen). Sie musste mit anderen Planungen abgestimmt werden, namentlich mit der Überbauungsordnung für die nicht aviatischen Nutzungen auf dem Flugplatzareal und mit dem Hochwasserschutzprojekt für die Simme.

Ausführungen zu den einzelnen Themen sind im Koordinationsprotokoll vom August 2022 enthalten. Das Verfahren für die Umnutzung des Flugplatzes in ein ziviles Flugfeld (nach den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes) wird parallel zum Verfahren zum SIL-Objektblatt geführt.

7 Flugplatz Zweisimmen

7.1 Zweckbestimmung, Transportflüge

Im geltenden Objektblatt hat der Bundesrat die Helikopternutzung auf Rettungs- und Arbeitsflüge begrenzt. Transportflüge, insbesondere touristische Personentransporte, sind in der Zweckbestimmung des Flugplatzes nicht vorgesehen. Dementsprechend sind touristische Helikopterflüge auch im Betriebsreglement ausgeschlossen. Diese Bestimmung hat dazu geführt, dass solche Flüge heute ab verschiedenen Landstellen ausserhalb des Flugplatzes durchgeführt werden, gestützt auf die Bestimmungen der Aussenlandeverordnung (AuLa V, SR 748.132.3).

Die Flugplatzhalterin beantragt nun, neben den bisher zulässigen Rettungs- und Arbeitsflügen neu auch Transportflüge ab dem Flugfeld zuzulassen. Dazu müssen die Zweckbestimmung im SIL-Objektblatt und anschliessend das Betriebsreglement (separates Verfahren nach den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes) angepasst werden. Dieser Antrag wird von der Standortgemeinde Zweisimmen unterstützt.

Diese Anpassungen sollen dazu beitragen, Aussenlandungen für Personentransporte in der weiteren Umgebung des Flugplatzes zu vermeiden und auf dem Flugplatz zu konzentrieren. Dadurch kann die Umwelt- und Lärmbelastung durch den Luftverkehr ausserhalb des Flugplatzes spürbar verbessert werden.

Das im Objektblatt festgesetzte «Gebiet mit Lärmbelastung» bleibt als raumplanerische Begrenzung für die Entwicklung des Flugbetriebs unangetastet. Überdies gelten die im Lärmbelastungskataster (LBK) vom August 2016 abgebildeten «zulässigen Lärmimmissionen» nach Art. 37a Lärmschutzverordnung (LSV). Die Einhaltung der Fluglärmbelastung wird, unabhängig vom Zweck der Flüge, an diesen zulässigen Lärmimmissionen gemessen.

Das damalige, vom Kanton Bern begrüßte Projekt einer zweiten Helikopterbasis auf dem Flugplatz für Arbeitsflüge wird zurzeit nicht mehr weiterverfolgt. Die entsprechenden Begleittexte im Objektblatt (Stand der Koordination, Erläuterungen) werden gestrichen. Die dafür reservierte Fläche wird jedoch, im Sinne der vorsorglichen Raumsicherung für eine künftige Erweiterung der Flugplatzanlagen, im Flugplatzperimeter belassen.

7.2 Natur- und Landschaftsschutz

Der ökologische Ausgleich auf dem Flugplatzareal bleibt eine Daueraufgabe. Deshalb wird an der Festsetzung festgehalten. Das Umnutzungsverfahren, bei dem die konkreten Massnahmen bestimmt und verfügt worden sind, ist jedoch abgeschlossen. Der entsprechende Hinweis in den Festlegungen wird gestrichen.

Die übrigen Textänderungen im Objektblatt (Ausgangslage / Stand der Koordination, Erläuterungen) sind Nachführungen. Sie haben keinen Einfluss auf den verbindlichen Inhalt des Objektblatts.